

könne, und schließt mit der Bitte, daß die Ständeversammlung seine Beschwerde in Erwägung ziehen, und Se. Majestät zur geneigten Berücksichtigung und Abhülfe dahin empfehlen wolle, daß die bisherigen nichtigen Entscheidungen nicht bloß, wie geschehen, theilweise, sondern ihrem ganzen Umfange nach, mithin auch in Betreff der ihm angefonnenen Kostenübertragung aufgehoben werden möchten.

Rücksichtlich dieser Beschwerde hat es aber die vierte Deputation der jenseitigen Kammer für angemessen erachtet, sich zuvörderst mit einem der Herren königlichen Commissarien über den an die Spitze der oberwähnten ministeriellen Entscheidung gestellten Grundsatz, daß in Rechtsfachen der vorliegenden Art die Nullitätsbeschwerde formell unzulässig sei, in Vernehmung zu setzen und unter versuchter Widerlegung der von letzteren abgegebenen Erklärungen zwar sich außer Stande erklärt, die Meinung des hohen Ministerii des Innern in dieser Beziehung zu theilen, jedoch die Sperling'sche Beschwerde in materieller Hinsicht als unstatthaft erklären zu müssen geglaubt, nichts desto weniger aber in Rücksicht der vorwaltenden ganz besondern Umstände ihrer Kammer anempfohlen, sich im Verein mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung dafür zu verwenden, daß die in dieser Rügensache erwachsenen Kosten, soweit sie bei der königlichen Kreisdirection zu Leipzig und später entstanden seien, aus der Sportulkaße der gedachten Kreisdirection übertragen, und deshalb das diesfalls Nöthige anempfohlen werden möge.

Im Laufe der hierüber bei der zweiten Kammer gepflogenen Berathungen ist indeß auch als Präjudicialpunkt die Frage aufgestellt worden, ob überhaupt der Stadtrath zu Leipzig berechtigt gewesen sei, die Verfügung, welche den, wider Sperlingen ertheilten Bescheidungen zum Grunde liegt, zu erlassen, und es hat der angeregte Wunsch, hierüber vergewissert zu werden, mehrfachen Beifall gefunden, so daß überhaupt 3 Punkte haben zur Abstimmung gebracht werden müssen, nämlich:

I. ob dem Gutachten der Deputation beigetreten werden wolle, daß dem Antrage des Beschwerdeführers nicht stattzugeben sei, soweit darin von einer Aufhebung der gegen ihn gesprochenen Entscheidungen als nichtigen, und von der gänzlichen Freisprechung von Kosten die Rede ist? — Dies ist mit Ausnahme einer Stimme erfolgt; gegenseitig hat man einstimmig

II. sich mit dem Antrage der Deputation einverstanden erklärt,

daß im Verein mit der ersten Kammer sich bei der hohen Staatsregierung dafür verwendet werden möge, daß die, durch den von Sperlingen wider den Bescheid des Stadtraths zu Leipzig erhobenen Recurs bei der Kreisdirection daselbst und später bei derselben aufgelaufenen Kosten aus der Sportulkaße der dortigen Kreisdirection übertragen werden möchten,

und ebenso

III. einstimmig sich dafür ausgesprochen, daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, darüber eine geneigte Auskunft zu ertheilen, ob das betreffende Gesetz von dem Stadtrathe zu Leipzig mit Genehmigung der Regierung und unter Zustimmung der dortigen Kaufmannsinnung erlassen worden sei?

Hätte nun auch die Deputation sich eigentlich nur auf die unter I. und II. bemerkten Punkte als Gegenstände ihrer Erwägung zu beschränken gehabt, so glaubt sie dennoch jede Ent-

schließung von der zu ertheilenden Auskunft über den III. Punkt abhängig machen zu müssen, und hat deshalb vorerst hierüber die Erklärung der hohen Staatsregierung entgegen gesehen.

In welcher Maße ihr solche ertheilt worden, wird nachstehend referirt werden, doch hat die Deputation im Voraus zu bemerken, wie diese ihr zu Theil wordene Erklärung der hohen Staatsregierung ihr Veranlassung verschafft, gegenwärtigem Bericht noch einen IV. Abschnitt zu geben, und darin die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Verfügung zu beleuchten, wie sie von dem Stadtrathe zu Leipzig unter dem 10. November 1837 erlassen worden ist. —

Anlangend nun zuvörderst ad III. die beregte Bekanntmachung des Stadtraths zu Leipzig, so hatten nach Inhalt der, der Deputation durch das hohe Gesamtministerium zugekommenen Auskunft die Kramermeister daselbst, unter dem 23. November 1836 dem dasigen Stadtrath unter Bezugnahme auf die §. 18 ihrer Innungsartikel, welche jedem Innungsmitgliede die Abspensigmachung der Kunden eines Andern, durch Abrufung, Winken oder anderen Geberden, bei Strafe untersagt, angezeigt, daß sich seit einigen Jahren unter der Form des sogenannten Zugehens bei den mit Materialwaaren und Tabak im Detail handelnden Kramern ein Unfug eingeschlichen habe, welchem unleugbar dieselbe unlautere Triebfeder unterliege, und welcher, je mehr sich die Kaufleute dabei gegenseitig zu überbieten gesucht, wirklich als Mittel zur Anziehung von Kunden benutzt worden sei. — Dieser Mißbrauch, der namentlich zur Weihnachtszeit alle Grenzen überstiege und nicht nur die Verkäufer, namentlich kleine Geschäfte und Anfänger empfindlich treffe, sondern auch das Publikum, besonders durch den verderblichen Einfluß, den derselbe auf die Moralität der Dienstboten ausübe, wesentlich benachtheilige, habe durch versuchte Uebereinkunft nicht abgestellt werden können und noch gegenwärtig (1836) weigerten sich einige wenige Kramer einer von der Mehrzahl der Innungsmitglieder beabsichtigten Convention beizutreten, durch welche dem Unfug für immer ein Ende gemacht werden solle. — Da jedoch eine solche, durch das allgemeine Interesse dringend gebotene Maßregel durch den Widerspruch Einzelner unmöglich gehindert werden könne, so stellten die Imploranten den Antrag,

daß die fragliche Convention durch die Confirmation des Stadtraths mit der Wirksamkeit, daß auch die Contradicenten darnach gerichtet werden könnten, versehen, und so zum Regulative erhoben werden möge. —

Die Convention, welche gleichzeitig übergeben wurde, enthielt im Wesentlichen die Bestimmung,

daß vom 1. December 1836 an die beim Material- und Tabakhandel zeither üblich gewesenen Zugaben und Geschenke, sie möchten in Geld, Sachen, Waaren, oder worin es sonst sei, bestehen, ohne Ausnahme zu jeder Zeit und an jede Person für immerhin wegfallen und die Zuwiderhandelnden in eine Conventionalstrafe von 20 Thln. für jeden Conventionalfall genommen werden sollten.

Sie war, nächst den Kramermeistern, mit den Unterschriften von 73 Materialwaarenhändlern versehen, während nur 7 derselben, von denen sich später der eine der Uebereinkunft nachträglich anschloß, — den Beitritt verweigert hatten. Auch diese Contradicenten erklärten sich übrigens bei ihrer Befragung an Rathsstelle mit der Maßregel, dem Principe nach, insbesondere was die Abschaffung der Geschenke zur Weihnachtszeit anlangte, einverstanden und motivirten nur ihren Widerspruch theils durch das von den Kramermeistern in der Sache befolgte